

Stadt Meerbusch

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 180,
Meerbusch-Büderich, Gartenstraße

Begründung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.3.1997 beschlossen, ein vereinfachtes Änderungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 180 durchzuführen.

Städtebauliches Ziel dieser Änderung des Bebauungsplanes ist die Zulassung von Hausgruppen neben nach wie vor zulässigen Einzel- und Doppelhäusern in dem bislang noch unbebauten Innenbereich zwischen dem westlichen Abschnitt der Gartenstraße und dem Schulgrundstück.

Die Änderung betrifft die Flurstücke 44, 156, 157, 160 (jeweils teilweise), 155 und 172 der Flur 24 der Gemarkung Büderich.

Die Abweichungen von der bisherigen Planung sind städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, da Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Art der Erschließung nicht, die überbaubaren Grundstücksflächen nur geringfügig geändert und die - nach wie vor offene - Bauweise um eine Bauform erweitert wird.

Da die geplante Änderung die Grundzüge der städtebaulichen Planung nicht berührt, ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) möglich. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben im Sinne von

§ 13 (1) Satz 2 BauGB der Planänderung zugestimmt. Die Träger öffentlicher Belange werden von dieser vereinfachten Änderung in ihren Interessen nicht berührt.

Die übrigen Festsetzungen, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 180 bleiben unberührt.

Zur Verwirklichung dieser 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 180 bedarf es seitens der Stadt keiner Maßnahmen. Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich. Durch die Planung entstehen Verwaltungskosten.

Kosten im Rahmen der Durchführung dieser 1. vereinfachten Änderung entstehen für die Stadt nicht. Sollten in Folge der Realisierung der Bebauungsplanänderung Änderungen an vorhandenen Erschließungsanlagen erforderlich werden, gehen diese zu Lasten des Antragstellers für diese Änderungen.

Meerbusch, den 4.3.1997

Der Stadtdirektor
Planungs- und Vermessungsamt

In Vertretung:

gez.
Dipl.-Ing. Loskant
Erster Beigeordneter

Verfahrensvermerk

Diese Begründung wurde vom Rat der Stadt am 20.3.1997 als Entscheidungsbegründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch beschlossen.

Meerbusch, den 21.3.1997

Der Stadtdirektor
Im Auftrag:

gez.
Hüchtebrock